

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
pd@sk.so.ch  
parlament.so.ch

A 0026/2023 (KR)

**Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Hoheit über Ratsgeschäfte klären, Lücke im Kantonsratsgesetz schliessen (25.01.2023)**

Die Ratsleitung wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um die Rücknahme von zu Händen des Kantonsrats verabschiedeten Vorlagen durch die Regierung zu regeln. Die Umsetzung ist innert höchstens sechs Monaten durchzuführen, allenfalls losgelöst von und zeitlich vor der angedachten Revision des Kantonsratsgesetzes.

*Begründung 25.01.2023: schriftlich.*

Der Regierungsrat hat am 20. Dezember 2022 Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat betreffend die «Durchführung des Darmkrebs-Früherkennungsprogramms im Kanton Solothurn; Bewilligung eines Verpflichtungskredites» (RRB Nr. 2022/1986) beschlossen. Mit RRB Nr. 2023/85 vom 23. Januar 2023 hat der Regierungsrat am Vorabend der Kantonsratssession den eigenen Beschluss wieder aufgehoben und damit das kantonsrätliche Geschäft SGB 0227/2022 der Debatte und Beschlussfassung eigenmächtig wieder entzogen. Dies, nachdem das Geschäft in einer vorberatenden Kommission und den Fraktionen vorberaten, durch das Ratspräsidium traktandiert und die Traktandenliste im Amtsblatt publiziert worden war.

Entgegen den mündlichen Ausführungen der Regierung im Kantonsrat kann ein an den Kantonsrat überwiesenes Geschäft nicht mehr «aufgehoben» werden, allenfalls zurückgenommen. Dies gebietet die Gewaltenteilung. Dem Regierungsrat ist zugute zu halten, dass die gesetzlichen Grundlagen nicht genügen, was offenbar wurde. Weder die analoge Anwendung des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) noch die Bestimmungen des Geschäftsreglements des Kantonsrats über die parlamentarischen Vorstösse (Systematisch Titel 6.1) vermag zu überzeugen. Andere Kantone haben die Frage geregelt, wann die Hoheit über das Geschäft wechselt.

Nach Auffassung der Fraktion FDP.Die Liberalen beschliesst der Regierungsrat Vorlagen «zu Händen des Kantonsrats» und er übergibt sie damit aus seiner Obhut in die Hand des Parlaments. Änderungswünsche des Regierungsrats etwelcher Art können ab diesem Zeitpunkt nur noch mit Zustimmung des Kantonsrats erfolgen (Änderungsanträge, Rückweisungsantrag etc.). Es steht dem Regierungsrat frei, solche zu stellen oder sich Anträgen aus dem Kantonsrat oder seiner Kommissionen oder Fraktionen anzuschliessen, nicht jedoch, sie eigenmächtig vorzunehmen.

Der Auftrag richtet sich an die Ratsleitung (§ 35 Abs. 1 2. Satz Kantonsratsgesetz [KRG]). Der Wortlaut des Auftrags überlasst es jedoch der Ratsleitung, eine geeignete Lösung des Problems vorzuschlagen. Die Schaffung klarer Grundlagen eilt. Ansonsten drohen mit der neuen Praxis Ungemach und langwierige Debatten über Formalitäten, anstatt Lösungen.

*Unterschriften:* 1. Markus Spielmann, 2. Stefan Nünlist, 3. Daniel Probst, Johanna Bartholdi, Daniel Cartier, Martin Flury, Thomas Fürst, David Häner, Freddy Kreuchi, Michael Kumli, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Marco Lupi, Simon Michel, Manuela Misteli, David Plüss, Martin Rufer, Beat Späti, Christian Thalman, Mark Winkler, Hansueli Wyss (21)